

tenentwicklung der Stadt Zwickau und Personalkostenplanung der BFZ Service GmbH) :

	Personalkostenentwicklung in TEURO (gerundet) für die Jahre				
	2009	2010	2011	2012	2013
<b>Stadt Zwickau ohne Ausgliederung</b>	2.752	2.766	2.833	2.947	3.033
<b>BFZ Service GmbH mit Ausgliederung</b>	2.632	2.597	2.590	2.575	2.569
<b>Stadt Zwickau mit Ausgliederung und umsatzsteuerlicher Beachtung</b>	2.841	2.805	2.809	2.808	2.805
<b>jährliche Kosteneinsparung</b>	<b>-89</b>	<b>-39</b>	<b>24</b>	<b>139</b>	<b>228</b>

- Sachkosten

Für die mit der Dienstleistungserbringung verbundenen Sachkosten wird im Betrachtungszeitraum ein adäquates Ausgabenvolumen des Unternehmens im Vergleich zur Stadt Zwickau angenommen. Für eine verlässliche Kostenermittlung soll hierbei das Geschäftsjahr 2009 als Referenzjahr dienen.

Es wird dabei eingeschätzt, dass die Sachkosten nur einen geringen Anteil am gesamten Kostenvolumen betragen. Diesbezüglich ist hier nur von einem begrenzten Einsparpotenzial auszugehen.

Dementsprechend erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt keine genauere Betrachtung dieser.

- Liquiditätsplanung:

Die vierteljährlichen Abschlagszahlungen der Stadt Zwickau werden zum Bestreiten der regelmäßigen Aufwendungen genutzt. Ein kurzfristiger Investitionsbedarf besteht gegenwärtig aufgrund vertraglicher Regelungen mit der BFZ gGmbH nicht.

### 3. Auswirkungs- und Abwägungsbericht

#### 3.1 Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Gemäß § 95 Absatz 3 SächsGemO sind die Auswirkungen der unternehmerischen Betätigung (hier: Errichtung einer Tochtergesellschaft) auf die private Wirtschaft darzustellen und abzuwägen.

Bei der Errichtung der GmbH handelt es sich in erster Linie um eine organisatorische Maßnahme der Stadt Zwickau, um im infrastrukturellen Bereich der Reinigungsleistungen, Hausmeisterdienste und Küchenhilfen mit der zentralen Zusammenführung noch weitere Synergieeffekte erzielen zu können. Die Leistungserbringung erfolgt ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfes der Stadt Zwickau. Dementsprechend wird mit der Errichtung einer Tochtergesellschaft kein neues Angebot geschaffen. Die Leistungsvergabe erfolgt dabei im Rahmen von Inhouse-Geschäften, wovon externe Dritte nicht tangiert werden.

#### 3.2 Wahl der Rechtsform

Gemäß § 95 Absatz 3 SächsGemO müssen Vor- und Nachteile der für die betreffende Maßnahme in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen